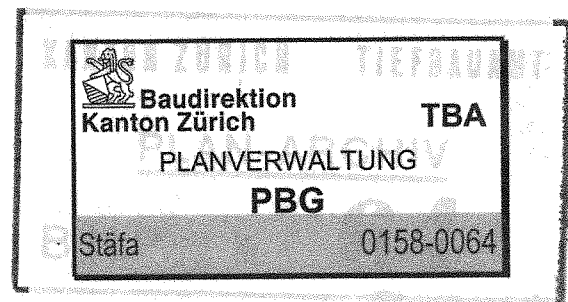


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Mai 1986



1754. Amtlicher Quartierplan

Am 14. April 1986 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Teilgenehmigung seines Beschlusses vom 16. August 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Mockenwies in Uerikon. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 30. August 1983 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind bei der Baurekurskommission II vier Rekurse erhoben worden. Drei Rekurse wurden von der Baurekurskommission II abgewiesen. Gegen diese Entscheide sind gemäss Bescheinigung des Verwaltungsgerichts vom 21. April 1986 keine Rechtsmittel eingelegt worden. Gemäss Entscheid der Baurekurskommission II vom 14. August 1984 wurde ein Rekurs gutgeheissen und der Gemeinderat Stäfa eingeladen, den Kostenverleger entsprechend zu ändern. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 11. Juni 1985 abgewiesen. Mit Beschluss vom 12. März 1986 hat die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts die Staatsrechtliche Beschwerde gegen die vorerwähnten Beschlüsse abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte.

Gde. Stäfa

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch das SBB-Trasse, im Osten durch die Bauzonengrenze sowie durch den Waldrand, im Norden durch die Obere Mattstrasse sowie durch die südliche Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 8561 und im Westen durch den Flurweg Kat.-Nr. 4744 sowie durch die Mockenwiesstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der Grundstücke Kat.-Nrn. 7363, 7364 und 1311 im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes von Uerikon. Diese drei Grundstücke, die auch ausserhalb der rechtskräftigen Bauzone liegen, werden nur für den Bau der Mockenwiesstrasse, d. h. für den Ausbau des bestehenden Flurweges, ins Quartierplanverfahren Mockenwies miteinbezogen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die von der oberen Mattstrasse abzweigende Zufahrtsstrasse A, ferner die von ihr abzweigenden Zufahrtsstrassen B und E. Von der Zufahrtsstrasse B zweigen noch die Zufahrtswege C und D ab. Ferner wurden für einen zukünftigen Fussweg Ost entlang der östlichen Quartierplangrenze Land ausgeschieden und für den Fussweg West zwischen der Mockenwiesstrasse und der Zufahrtsstrasse A ein Fusswegrecht festgelegt.

Die zwischen 15,6-18,8 m an den Quartierstrassen A-E festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Am Fussweg West wurde eine Verkehrsbaulinie mit einem Abstand von 15,6 m bis 17,1 m festgesetzt. Die mit RRB Nr. 2926/1957 für die seinerzeit vorgesehene Verlängerung der Mockenwiesstrasse genehmigten Verkehrsbaulinien werden gleichzeitig aufgehoben.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse A 10,5%, bei der Quartierstrasse B 12,2% und bei der Quartierstrasse E 1,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verfahrenskosten sind nach dem Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Gemeinderatsbeschlusses zu verlegen.

Von der Genehmigung auszunehmen ist der gemäss Entscheiden der Baurekurskommission II vom 14. August 1984 und des Verwaltungsgerechts vom 11. Juni 1985 neu festzusetzende Wert für den Auskauf der privaten Wegparzelle Kat.-Nr. 6318 (Eigentümerin Egli Gartenbau AG, Stäfa).

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 14. April 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Mockenwies in Uerikon wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Von der Genehmigung ausgenommen wird der für den Auskauf der Wegparzelle Kat.-Nr. 6318 (Eigentümerin Egli Gartenbau AG, Stäfa) festgesetzte Geldausgleich.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, 8712 Stäfa (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Mai 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller